

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 16. April 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 19. Dezember 2019 hat das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses einen adhoc-Unterausschuss zur Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V eingerichtet. Zugleich wurde der UA-adhoc 92-6b mit der Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V beauftragt und die Beratungen eingeleitet.

Ziel der Beratungen im UA-adhoc 92-6b ist es, den Regelungsauftrag hinsichtlich einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf umzusetzen. Diese neue Richtlinie ist in Anlage I der GO aufzunehmen.

Da die Versorgung dieser Versicherten sowohl im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zur Anwendung kommen kann, sind diese Leistungssektoren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO wesentlich betroffen. Es werden daher mit vorliegender Beschlussfassung die DKG und die KBV als stimmberechtigte Leistungserbringerververtretungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der GO aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschusses UA-adhoc 92-6b hat einvernehmlich in seiner Sitzung am 7. April 2020 beschlossen, dem Plenum die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken